Deutscher Bundestag **Drucksache 16/426**

16. Wahlperiode 24. 01. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Kersten Naumann, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/348 –

Ermittlungen deutscher Sicherheitsbehörden im In- und Ausland im Fall des in Syrien inhaftierten deutschen Staatsbürgers

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Informationen des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL" (vgl. 47/2005, S. 100 „Der vergessene Gefangene") und des Jahresberichts von Amnesty International (ai) zu Syrien (VÖ: 28. Mai 2003) befindet sich der Deutsch-Syrer M. H. Z. seit Dezember 2001 in dem syrischen Sicherheitsgefängnis Far-Filastin.

Wie „DER SPIEGEL" weiter berichtet, sollen auch Mitarbeiter der deutschen Sicherheitsbehörden Bundeskriminalamt (BKA), Bundesnachrichtendienst (BND) und Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) Z. für Gespräche in Syrien aufgesucht haben. In diesem Zusammenhang wird weiter vermeldet, dass es bez. der Vorbereitung der angesprochenen Gespräche ein Treffen zwischen deutschen Stellen und einer syrischen Delegation unter der Leitung von General Assif Schaukat im Bundeskanzleramt im Sommer 2002 gegeben haben soll. Ergebnis des Treffens soll gewesen sein, dass Ermittlungsverfahren gegen syrische Staatsbürger in Deutschland eingestellt wurden und so die Gespräche mit Z. in Syrien ermöglicht worden sein sollen.

Z. soll bereits vor den Anschlägen des 11. September 2001 in New York und Washington durch deutsche Sicherheitsbehörden beobachtet und schließlich nach dem 11. September 2001 in Marokko durch dortige Stellen festgenommen worden sein.

Nach Presseberichten war die bundesdeutsche Regierung frühzeitig über die Inhaftierung Z.s informiert, welcher sich nach über vier Jahren noch immer in Damaskus im berüchtigten Foltergefängnis der syrischen Geheimpolizei befinden soll.

Viele Informationen über die Hintergründe der Verhaftung und des Verbleibs Z.s sind jedoch nur vage oder ungenau und geben Rätsel auf. Vor allem die Verwicklung deutscher Stellen wie BKA, BND, BfV, Auswärtiges Amt (AA) und Bundeskanzleramt werfen Fragen auf, die bislang unbeantwortet bleiben.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 19. Januar 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

1. Der Bundesregierung sind Medienberichte über angebliche Umstände des Falles Z. bekannt. M. H. Z. galt seit Dezember 2001 in Marokko als verschollen. Die Bundesregierung hat alle Anstrengungen unternommen, seinen Aufenthaltsort ausfindig zu machen.
2. M. H. Z. wurde im November 2002 durch Mitarbeiter von drei Sicherheitsbehörden des Bundes in Syrien befragt. Diese Befragung sowie der Fall des M. H. Z. insgesamt waren Gegenstand eingehender mündlicher und schriftlicher Unterrichtung der parlamentarischen Gremien (vgl. etwa die Bundestagsdebatte am 14. Dezember 2005, die Sitzungen des Innen-, Rechts- und des Auswärtigen Ausschusses am 14./15. Dezember) durch die Bundesregierung. Auf diese Berichterstattung wird Bezug genommen.
3. Der Generalbundesanwalt hat nach den Anschlägen vom 11. September 2001 mehrere Ermittlungsverfahren eingeleitet, darunter auch eines gegen M. H. Z. Zu Einzelheiten strafrechtlicher Ermittlungsverfahren nimmt die Bundesregierung grundsätzlich nicht Stellung; dies gilt auch soweit nach taktischen, operativen und sonstigen Einsatzmaßnahmen der der Strafverfolgungsbehörden gefragt wird.
4. Im Übrigen berühren weite Teile der Fragen der vorliegenden Kleinen Anfrage die Tätigkeit der Nachrichtendienste. Die Bundesregierung nimmt hierzu ausschließlich in den dafür zuständigen parlamentarischen Gremien des Deutschen Bundestages Stellung. Damit ist keine Aussage darüber getroffen, ob die der jeweiligen Frage zu Grunde liegenden Annahmen oder Vermutungen zutreffen oder nicht.

1. Aufgrund welcher Sachlage wurde das Ermittlungsverfahren (Aktenzeichen 2 BJs 81/01-5) gegen Z. eingeleitet?

2. Mit welchen in- und ausländischen Behörden hat das BKA bei den Ermittlungen gegen Z. zusammengearbeitet?

   a) In welcher Form fand diese Zusammenarbeit statt?

   b) Wurden Zielfahnder auf Z. angesetzt, und wenn ja, wie viele waren daran beteiligt und aus welchen Staaten kamen diese?

   c) Welche Ergebnisse ergab die Zielfahndung?

   d) Standen die Ermittlungen gegen Z. im Zusammenhang mit der Arbeit der vom BKA eingerichteten „Besonderen Aufbauorganisation USA“?

3. Waren die Einsetzung und die Arbeit der „Besonderen Aufbauorganisation USA“ Gegenstand der nachrichtendienstlichen Lage im Bundeskanzleramt, und wenn ja, in welchen Sitzungen?

4. Wurden im September 2001 im Einsatzabschnitt Hamburg gemeinsam und operativ von deutschen und amerikanischen Stellen die Ermittlungen gegen den islamistischen Terrorismus im Allgemeinen und gegen Z. im Besonderen abgesprochen und koordiniert, und wenn ja, in welchem Zeitraum, mit Beteiligung welcher Stellen und mit wie vielen Beamten (DER SPIEGEL 47/2005 „Der vergessene Gefangene“)?

5. Mit welcher Intensität wurden Daten über das bisherige Leben von Z. ausgeforscht, z. B. Arbeitssituation in Hamburg, persönliches Umfeld, Bekanntschaften?

6. Welche technischen Mittel wurden eingesetzt, um an Daten über Z. zu kommen? Bitte nach Art und Einsatzdauer auflisten.

7. Hat es einen Datenaustausch mit in- und ausländischen Sicherheitsbehörden gegeben, und wenn ja, mit wem und wann genau?

8. Trifft es zu, dass amerikanische Sicherheitsbehörden bereits seit Ende der 90er Jahre Informationen/Daten von bundesdeutschen Behörden über Z. erhalten hatten (DER SPIEGEL 47/2005 „Der vergessene Gefangene“)?

   Wenn ja, an wen wurden diese übermittelt und in welchem Umfang?

Zu den Fragen 1 bis 8:

Auf die Vorbemerkungen der Bundesregierung wird verwiesen.

9. Trifft es zu, dass US-Behörden Z. auf einer „Wanted-Liste“ haben oder hatten (DER SPIEGEL 47/2005 „Der vergessene Gefangene“)?

Die Bundesregierung kann keine Antworten zu etwaigen „Wanted-Listen“ amerikanischer Stellen geben.

10. Haben deutsche Ermittlungsbehörden Kenntnisse erlangt, dass Z. einen Reisepass im Herbst 2001 beim Bezirksamt Hamburg Nord beantragt hat und dass Z. einen Flug am 27. Oktober 2001 über Amsterdam nach Casablanca gebucht hatte?

    a) Wenn ja, wurde amerikanischen Stellen mitgeteilt, dass Z. einen Reisepass beantragt hat oder konnten das amerikanische Stellen unmittelbar aus den gemeinsamen Ermittlungen erfahren?

    b) Wurden amerikanischen Behörden die Buchung und die Daten des Fluges von Z. nach Casablanca mitgeteilt?

Auf die Vorbemerkungen der Bundesregierung wird verwiesen.

11. Weshalb konnte Z. vor dem Hintergrund, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung lief, am 27. Oktober 2001 von Hamburg über Amsterdam nach Casablanca fliegen?

Allein die Tatsache, dass ein Ermittlungsverfahren gegen eine Person geführt wird, steht ihrer Ausreise aus Deutschland nicht entgegen.

12. Wurde die Zielfahndung durch deutsche und/oder amerikanische Stellen in Marokko fortgesetzt?

    Wenn ja,

    a) wie viele Beamte welcher deutschen und/oder amerikanischen Behörden und

    b) welche technischen Mittel wurden bei dieser Zielfahndung eingesetzt?

Zu etwaigen Fahndungsmaßnahmen amerikanischer Stellen in Marokko liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen der Bundesregierung verwiesen.

13. Wurden marokkanische oder andere ausländische Sicherheitsbehörden über diese Operation informiert, und wenn ja, welche und wann?

    a) Welche Formen der Zusammenarbeit und Kooperation wurden vereinbart?

    b) Wann, wo und durch wen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung Z. in Marokko verhaftet?

    c) Gab es vorab einen Plan zur Verhaftung Z.s, und wenn ja, wer war daran beteiligt?

Auf die Vorbemerkungen der Bundesregierung wird verwiesen.

14. In welchem Gefängnis wurde Z. nach Kenntnis der Bundesregierung inhaftiert und was war der Haftgrund?

15. Haben bundesdeutsche Behörden Vernehmungsergebnisse aus Marokko erhalten, und wenn ja, durch wen haben welche Behörden diese erhalten?

Zu einem etwaigen Haftort liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Bundesdeutsche Behörden haben nach Kenntnis der Bundesregierung keine Vernehmungsergebnisse aus Marokko erhalten.

16. Wann und durch wen wurde Z. nach Kenntnis der Bundesregierung nach Syrien gebracht und wem wurde er in Syrien übergeben?

Auf die Vorbemerkungen der Bundesregierung wird verwiesen.

17. Trifft es zu, dass, wie „DER SPIEGEL“ 47/2005 schreibt, es ein hochrangiges Treffen im Bundeskanzleramt zwischen einer syrischen Abordnung und bundesdeutschen Stellen gegeben hat?

    Wenn ja,

    a) wer war der Initiant des Treffens und welche Stellen der Bundesregierung waren dabei federführend beteiligt?

    b) Wer hat an diesem Treffen teilgenommen?

    c) Wann hat das Treffen stattgefunden und was war der Zweck des Treffens?

    d) Welches Ergebnis hatte das Treffen und wurde ein weiteres vereinbart?

    e) Waren die Einberufung dieses Treffens, der Verlauf und die Ergebnisse Gegenstand der nachrichtendienstlichen Lage im Bundeskanzleramt, und wenn ja, wann und wie oft wurde in der nachrichtendienstlichen Lage über das Treffen mit der syrischen Delegation gesprochen?

    f) Wer hat an dieser nachrichtendienstlichen Lage im Bundeskanzleramt teilgenommen?

Im Juli 2002 hielt sich eine syrische Delegation zu Gesprächen in der Bundesrepublik Deutschland auf. Die Einladung hierzu erfolgte nicht durch das Bundeskriminalamt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen der Bundesregierung verwiesen.

18. Trifft es zu, dass es ein Ergebnis des Treffens war, dass bundesdeutschen Sicherheitsbehörden der Zugang zu Z. im syrischen Gefängnis ermöglicht wurde?

Auf die Vorbemerkungen der Bundesregierung wird verwiesen.

19. Trifft es zu, dass im Sommer 2002 Ulrich Kersten (BKA) und Dr. August Hanning (damals Chef des BND) nach Damaskus gereist sind, und was war der genaue Zweck dieses Besuchs (Neues Deutschland, 16. Dezember 2005 „Was dealten BKA- und BND-Chefs mit Syrien“)?

    Wenn ja,

    a) wann genau fand die Reise statt und mit wem wurden in Syrien Gespräche geführt?

    b) Wer hat den Auftrag für diese Dienstreise erteilt und mit welchen Ministerien war die Reise abgestimmt?

    c) Was war das Ergebnis der Reise von Dr. August Hanning und Ulrich Kersten und trifft es zu, dass der Besuch der Vorbereitung des Besuchs bei Z. in Damaskus durch Vertreter des BKA, BND und BfV diente?

Der seinerzeitige Präsident des BKA hielt sich zu Gesprächen mit Vertretern syrischer Stellen vom 29. bis 31. Juli 2002 in Damaskus auf. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen der Bundesregierung verwiesen.

20. Wodurch und seit wann wussten bundesdeutsche Stellen von dem Verbleib Z.s in einem syrischen Gefängnis?

21. Trifft es zu, dass bundesdeutschen Behörden eine Zusammenfassung der Verhöre Z.s durch syrische Behörden übermittelt worden ist?

    Wenn ja, an wen ist diese Zusammenfassung übermittelt worden, und wie wurde diese bewertet?

22. Trifft es zu, dass sich eine Delegation aus je zwei Mitarbeitern des BND, BKA und BfV am 20. November 2002 zum Zwecke eines Gesprächs mit Z. nach Syrien begeben hat (DER SPIEGEL 47/2005)?

    Wenn ja,

    a) wer hat diese Dienstreise angeordnet bzw. mit welchen Ministerien war die Reise abgestimmt, und was war der Grund und wie lange hat sich die Delegation in Syrien aufgehalten?

    b) Wer führte das Gespräch in welchen Zeiträumen und wo fand das Gespräch statt?

    c) Wurde Z. über seine Rechte belehrt (war ein Anwalt anwesend, konnte er einen hinzuziehen, wurde ihm das Recht der Aussageverweigerung eingeräumt)?

    d) In welcher Sprache fand das Gespräch statt und wurden ggf. Passagen des Gesprächs ins Syrische übersetzt?

    e) Wer hat an dem Gespräch teilgenommen und was war das Ergebnis des Gesprächs?

       Wie und durch wen wurden die Ergebnisse ausgewertet?

    f) Wie haben die Beamten den physischen und psychischen Zustand Z.s beurteilt?

g) Wurde Z. gefragt, ob er in Marokko und Syrien gefoltert worden ist, und wenn ja, haben die beteiligten Beamten nach ihrer Rückkehr nach Deutschland Informationen zu der Frage weitergeleitet?

h) An wen und wann wurden diese Informationen weitergegeben?

23. Welche bundesdeutschen Stellen wurden über die Ergebnisse des Gesprächs mit Z. informiert?

24. Trifft es zu, dass die Ergebnisse des Gesprächs bis heute unter Verschluss gehalten werden?

a) Wenn ja, warum werden die Ergebnisse unter Verschluss gehalten?

b) Welche gerichtsverwertbaren Erkenntnisse konnten gewonnen werden?

c) Wurden weitere Gespräche vereinbart, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt fanden diese statt?

25. Wurde dem Generalbundesanwalt von den BKA-Beamten ein Vermerk über das Gespräch mit Z. für die Ermittlungsakte übergeben?

26. Wurde der Vermerk über das Gespräch mit Z. vom BKA oder anderen Stellen an US-Behörden weitergeleitet?

Zu den Fragen 20 bis 26:

Auf die Vorbemerkungen der Bundesregierung wird verwiesen.

27. Welche Maßnahmen hat die deutsche Botschaft eingeleitet, um die Interessen des deutschen Staatsbürgers Z. gegen die syrischen Sicherheitsbehörden durchzusetzen?

Nach Presseberichten vom 18. Juni 2002, dass M. H. Z. sich in Syrien aufhalten solle, demarchierte die deutsche Botschaft Damaskus bereits am 20. Juni 2002 schriftlich sowie persönlich beim syrischen Außenministerium. Die Botschaft bat nachdrücklich um Mitteilung, ob Z. tatsächlich nach Syrien eingereist, den syrischen Behörden sein Aufenthaltsort bekannt sei und er sich möglicherweise in syrischer Haft befinde. Für den Fall, dass sich dies bestätigen sollte, drängte die Botschaft auf konsularische Betreuung von Z.

Die weiteren Bemühungen der deutschen Botschaft Damaskus um konsularische Betreuung stellen sich wie folgt dar:

Schriftliche und persönliche Demarchen erfolgten am 22. Juni 2002, (Demarche Geschäftsträgerin beim syrischen Vizeaußenminister), 3. März 2003, 21. Juni 2004, (Demarche Botschafter beim syrischen Innenminister), 23. Juni 2004, 3. November 2004, 8. Dezember 2004, 19. Januar 2005, 7. März 2005, 5. April 2005, 29. April 2005 (Gespräch des Nah/Mittelostbeauftragten mit dem syrischen Vizeaußenminister in Berlin), 22. Mai 2005 und 30. November 2005 (Demarche Botschafter beim syrischen Vizeaußenminister). Daneben unterstützte die Botschaft Damaskus gegenüber der syrischen Regierung das Ersuchen von Z.s deutscher Rechtsanwältin um einen Haftbesuch. Keine dieser Demarchen wurde beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat Syrien M. H. Z. bei seiner deutschen Einbürgerung nicht aus der syrischen Staatsangehörigkeit entlassen. Eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Gestattung konsularischer Betreuung von Z. (als Doppelstaater) durch die deutsche Botschaft Damaskus bestünde aus syrischer Sicht daher nicht.

Die Bundesregierung betont, dass sie in keiner Weise an der teilweise behaupteten Verschleppung „eines deutschen Staatsangehörigen“ nach Syrien beteiligt war. Die Bundesregierung geht davon aus, dass Z. Deutschland freiwillig verlassen hat.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

28. Trifft es zu, dass der deutsche Botschafter seit Juni 2002 zahlreiche Noten in dieser Angelegenheit verfasst hat, und wenn ja, was war deren Ergebnis (DER SPIEGEL 47/2005 „Der vergessene Gefangene“)?

Auf die Antwort auf Frage 27 wird verwiesen.

29. Welche Schritte hat das AA von sich aus oder aufgrund eines Anschreibens der Anwältin von Z. unternommen, um den Verbleib Z.s aufzuklären und seine Interessen zu vertreten?

Die in der Antwort auf Frage 27 dargelegten Bemühungen des Auswärtigen Amts erfolgten nach Maßgabe der geltenden Grundsätze zur konsularischen Betreuung deutscher Inhaftierter im Ausland. Das Schreiben von M. H. Z.s Rechtsanwältin P. vom 26. März 2005 an Bundesaußenminister Joseph Fischer, in dem um die Weiterleitung eines Antrags auf anwaltlichen Zugang an die syrische Seite gebeten wurde, wurde – nach Übersendung der arabischen Übersetzung des Antrags durch Rechtsanwältin P. Anfang Mai 2005 – mit Verbalnote der Botschaft Damaskus vom 22. Mai 2005 unterstützt. Der deutsche Botschafter in Syrien hat sich anlässlich einer Demarche beim syrischen Vizeaußenminister am 30. November 2005 erneut nachdrücklich für dieses Anliegen eingesetzt.

30. War der damalige Bundesaußenminister Joseph Fischer über den Fall Z. und das Vorgehen der Delegation informiert, und wenn ja, seit wann genau?

Bundesminister a. D. Joseph Fischer erhielt nach Kenntnis der Bundesregierung durch ein am 30. März 2005 eingegangenes Schreiben der Rechtsanwältin von M. H. Z. persönliche Kenntnis von dem Fall. Am 8. April 2005 wurde ihm ein Bericht über die dem Auswärtigen Amt vorliegenden Informationen zum Fall Z. vorgelegt. Dieser Bericht enthielt neben einer Darstellung der zahlreichen Bemühungen des Auswärtigen Amts um M. H. Z. nur einen allgemeinen, nicht in Details gehenden Hinweis auf Kontakte anderer Stellen außerhalb des Auswärtigen Amts.

31. Wurde zu diesem Fall das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet, und wenn ja, wann und wie oft?

Auf die Vorbemerkungen der Bundesregierung wird verwiesen.

32. Wo befindet sich Z. derzeit und was ist der Grund dafür?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich M. H. Z. derzeit in Syrien befindet. Auf die Vorbemerkungen der Bundesregierung wird verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333